

Allgemeine Geschäfts- und Einstellbedingungen

Mit der Einfahrt in das Parkhaus und der Entgegennahme der Parkkarte schließt der/die Einsteller*in einen Vertrag mit dem Betreiber zu nachfolgenden Bedingungen:

1. Einsteller*innen sind berechtigt, ihr für den Straßenverkehr zugelassenes und verkehrstaugliches Fahrzeug auf einem freien, gekennzeichneten Parkplatz im Parkhaus vorübergehend abzustellen. Erlischt die Zulassung zum Straßenverkehr, ist das Fahrzeug unverzüglich aus dem Parkhaus zu entfernen.
Soll das Fahrzeug länger als 5 Kalendertage im Parkhaus verbleiben, ist hierfür vor Ablauf dieses Zeitraums die ausdrückliche Erlaubnis des Betreibers einzuholen.
Aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Betreiber kann die dauerhafte oder wiederholte Nutzung des Parkhauses zu besonderen Tarifen gewährt werden.
2. Der Vertrag beinhaltet nicht die Bewachung des eingestellten Fahrzeugs.
3. Im Parkhaus dürfen nur Pkw mit einer Länge von höchstens 5,00 m, welche sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden, eingestellt werden.
Die Fahrzeuge dürfen, einschließlich Dachaufbauten, nicht höher als 1,90 m sein.
Anhänger sind nicht zulässig.
Gasbetriebene Fahrzeuge dürfen nur im 1. Untergeschoss außerhalb von Kurven eingestellt werden.
Das Einstellen von Motorrädern ist nicht gestattet. Dauerparkern wird auf Antrag eine Erlaubnis erteilt, die Motorräder im 2. Untergeschoss einzustellen.
4. Die Vorschriften der StVO gelten im Parkhaus entsprechend. Im Parkhaus darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (höchstens 10 km/h) gefahren werden.
5. Im Parkhaus sind untersagt:
 - Rauchen und offenes Feuer, Lagerung von Treibstoffen und feuergefährlichen Stoffen und Gegenständen jedweder Art sowie von beweglichen Sachen und Abfällen,
 - Arbeiten am Fahrzeug und unnötiges Laufenlassen des Motors,
 - vermeidbarer Lärm, insbesondere Hupen und laute Musik,
 - das Einstellen von Kraftfahrzeugen mit undichtem Tank, Ölbehälter, Vergaser oder solchen, von denen aus anderen Gründen eine Gefahr ausgehen kann,
 - der Aufenthalt von Menschen und Tieren über die betriebsbedingt notwendige Dauer hinaus.
6. Fahrzeuge, die verkehrsbehindernd abgestellt sind, darf der Betreiber nach angemessener Wartezeit umsetzen.
Der Betreiber darf Fahrzeuge auch dann umsetzen, wenn dies unter verständiger Abwägung aller Umstände betriebsnotwendig ist.
Das Umsetzen von Fahrzeugen erfolgt auf Kosten der Einsteller*innen.
7. Der Betreiber ist berechtigt, Fahrzeuge, die nach verständiger Würdigung von Einsteller*innen aufgegeben und zurückgelassen wurden, insbesondere nicht mehr verkehrstauglich sind oder von denen eine nicht unerhebliche Gefahr für den Betreiber, seine Mitarbeiter oder sein Vermögen oder für Dritte oder deren Vermögen ausgeht, aus dem Parkhaus zu entfernen und gegebenenfalls zu entsorgen oder zu verwerten, wenn Einsteller*innen bei angemessenem Aufwand und in angemessener Frist nicht erreichbar oder zur Entfernung nicht in der Lage oder nicht bereit sind.

Befindet sich ein Fahrzeug länger als 4 Wochen am Stück im Parkhaus, ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug aus dem Parkhaus zu entfernen. Es sei denn, der Betreiber hat vorab seine ausdrückliche Erlaubnis zum Überschreiten dieser Höchstparkzeit gegeben (siehe Absatz 1). Die Entfernung sowie die Entsorgung erfolgen auf Kosten der Einsteller*innen.

8. Die Ausfahrt ist - außer für Dauerparker - nur möglich, wenn zuvor das Parkentgelt (siehe Aushang) vollständig entrichtet wurde und die quitierte Parkkarte zurückgegeben wird.

Nach Zahlung des Parkentgelts muss das Parkhaus innerhalb von 5 Minuten verlassen werden; andernfalls wird ein weiteres Parkentgelt erhoben.

9. Verlust oder Unbrauchbarwerden der Parkkarte:

- a. Bei Verlust oder Unbrauchbarwerden der Parkkarte von Kurzzeitparkern sind der Tageshöchstsatz sowie eine Aufwandspauschale gemäß Aushang zu entrichten. Mit diesen Pauschalen sind die Parkgebühr und der Verwaltungsmehraufwand abgegolten.
- b. Bei Verlust oder Unbrauchbarwerden der Parkkarte von Dauerparkern ist eine Austauschpauschale zu entrichten. Mit dieser Pauschale sind der Wert der Parkkarte und der Verwaltungsmehraufwand des Betreibers entgolten.

Einsteller*innen können gegen die Erhebung der Pauschale einwenden, dass dem Betreiber ein Schaden oder Mehraufwand überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sei, sofern sie hierfür den Nachweis erbringen.

10. Das Parkhaus ist 24 Stunden täglich geöffnet.

Der Zutritt zum Parkhaus und die Ausfahrt werden durch Automaten freigegeben.

Der Betreiber ist nicht verpflichtet, außerhalb der Anwesenheitszeiten des Personals das Parkhaus von Hand zu öffnen, um Einsteller*innen das Betreten oder Verlassen des Parkhauses zu ermöglichen, wenn diese wegen Verlust oder Beschädigung der Parkkarte, oder aus anderen Gründen, die die Einsteller*innen zu vertreten haben, die Automaten nicht bedienen können.

Sofern der Betreiber auf Veranlassung des Einstellers das Parkhaus außerhalb der üblichen Anwesenheitszeiten des Personals öffnet, um Einsteller*innen den Zugang zum Parkhaus oder die Ausfahrt aus dem Parkhaus zu ermöglichen, wird eine Aufwandspauschale gemäß Aushang erhoben, sofern die Öffnung aufgrund des Verlusts oder der Beschädigung der Parkkarte oder eines sonstigen Verhaltens, dass die Einsteller*innen zu vertreten haben, erforderlich wurde. Einsteller*innen können gegen die Erhebung der Pauschale einwenden, dass dem Betreiber ein Schaden oder Mehraufwand überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sei, sofern sie hierfür den Nachweis erbringen.

11. Der Betreiber schließt seine Haftung gegenüber Einsteller*innen und Dritten, die Rechte aus dem Einstellvertrag oder der Benutzung des Parkhauses herleiten, aus. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung gesetzlicher Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilf*innen des Betreibers beruht, sowie im Falle eines sonstigen Schadens, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung gesetzlicher Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilf*innen des Betreibers beruht.
12. Einsteller*innen haften für alle durch sie selbst, ihre Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen dem Betreiber oder Dritten verursachten Schäden. Sie haften ebenfalls für Schäden, die dem Betreiber oder Dritten durch den Zustand des eingestellten Fahrzeugs entstehen.
13. Einsteller*innen haben den Betreiber unverzüglich von einem eventuellen Schadensfall zu unterrichten. Dies gilt auch für größere Verunreinigungen.
14. Alle Entgelte enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.
15. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
16. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Kehl.

Parkgebühren

Kurzparkgebühren

30 min frei

1,50 € bis zu 1 h

3,00 € bis zu 2 h

4,50 € bis zu 3 h

6,00 € bis zu 4 h

7,50 € bis zu 5 h

9,00 € bis zu 6 h

10,00 € ab 7 h bis zu 24 h

1,50 € Nachttarif - 19:00 - 07:00 Uhr

Dauerparker

80,00 € pro Monat

Sonstige Gebühren

20,00 € Kartenkaution für Dauerparker und bei Verlust

20,00 € bei Verlust / Beschädigung der Parktickets
zzgl. 10,00 € Parkgebühr

50,00 € Aufwandspauschale gemäß Einstellbedingungen Abs.10

Öffnungszeiten:

Das Parkhaus ist 24 Stunden täglich geöffnet. Personal ist von Mo.-Fr. zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr und Sa. Von 07:30 Uhr bis 17.00 Uhr vor Ort. Außerhalb dieser Zeiten sind wir über die Rufbereitschaft erreichbar. Die Rolltore im Einfahrtsbereich werden ab 22:00 Uhr geschlossen. Die Öffnung erfolgt über die Parktickets. Mit den Parktickets wird der Zugang zum Parkhaus in den Kassenräumen bei abwesendem Personal ermöglicht.